

Stand: Oktober 2018

1. Anwendungsbereich

1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkstattleistungen Werkstattbedingungen („Werkstatt-AGB“) gelten für alle Verträge über Reparatur-, Wartungs- und sonstige Werkstattleistungen mit unseren Kunden, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Ergänzungen dieser Werkstatt-AGB haben nur Gültigkeit, wenn wir sie ausdrücklich anerkannt haben.

2. Vertragsabschluss

2.1 Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber (Kunde) und uns als Auftragnehmer sind verbindlich, wenn der Auftraggeber einen Auftragsschein unterzeichnet oder wenn der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung an den Auftragnehmer aushändigt. Im Auftragsschein bzw. in dem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben.

2.2 Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftragsscheines.

2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt Unteraufträge zu erteilen.

2.4 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers.

3. Preise

3.1 Unsere Leistungen berechnen wir nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste. Bei Preisangaben wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.

3.2 Bei absehbaren größeren Reparaturleistungen oder auf Kundenwunsch vermerken wir im Auftragsschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Ansatz gebracht werden. Alternativ kann auch im Auftragsschein ein Verweis auf die beim Auftragnehmer ausliegende Preisliste erfolgen.

3.3 Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvorschlages; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvorschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach Erhalt gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvorschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund eines Kostenvorschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvorschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet.

3.4 Wir werden bei einer erkennbar werdenden Überschreitung der Gesamtsumme des Kostenvorschlags unverzüglich darauf hinweisen. In diesem Fall darf eine Weiterführung des Auftrages nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

4. Fertigstellungstermin

4.1 Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn wir dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart haben. Auch im Falle eines verbindlichen Fertigstellungstermins sind wir nicht für Verzögerungen verantwortlich, die sich aus einer Änderung oder Erweiterung des Arbeitsumfangs ergeben und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Wir nennen in diesem Fall unserem Kunden einen neuen Fertigstellungstermin.

4.2 Wenn der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen unverzüglich zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

5. Abnahme

5.1 Nach Mitteilung der Fertigstellung ist der Auftraggeber verpflichtet, das Fahrrad oder den sonstigen Auftragsgegenstand innerhalb von zwei Wochen bei uns abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die tatsächlich anfallenden Lagerkosten bzw. den entstehenden Mehraufwand zu berechnen. Nach Ablauf eines Jahres nach Mitteilung der Fertigstellung sind wir berechtigt, das Fahrrad oder den sonstigen Auftragsgegenstand zu verwerten, wenn der Auftraggeber es innerhalb dieser Zeit trotz mindestens dreimaliger Aufforderung nicht abgeholt hat. Den nach Abzug unserer sämtlichen Zahlungsansprüche gegen den Kunden (insbesondere auf Zahlung unserer Vergütung und der aufgelaufenen Lagerkosten) etwaig verbleibenden Resterlös aus der Verwertung kehren wir an den Auftraggeber aus oder hinterlegen wir.

5.2 Wird auf Wunsch des Auftraggebers eine Auslieferung des Fahrrads oder des sonstigen Auftragsgegenstands nach Fertigstellung vereinbart, erfolgt diese kostenpflichtig, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die Kosten für die Anlieferung werden individuell auf Anfrage ermittelt und vereinbart. Wir sind nicht verpflichtet, dem Auftraggeber eine Auslieferung anzubieten.

6. Zahlung

6.1 Unsere Rechnungsbeträge sind unmittelbar bei Abholung des Fahrrads bzw. bei Auslieferung ohne Abzug in bar fällig, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Erhalt der Rechnung.

6.2 Wegen unserer Forderungen aus dem uns erteilten Auftrag steht uns - unbeschadet des gesetzlichen Werkunternehmerpfandrechts gemäß § 647 BGB - ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu. Dieses Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher für den Auftraggeber durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Lieferungen oder Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

6.3 Soweit von uns eingebaute Zubehörteile oder Ersatzteile nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstands geworden sind, behalten wir uns das Eigentum daran bis zur vollständigen, unanfechtbaren Bezahlung der Rechnung vor. Ausbauteile, die von uns gegen Austauschteile ersetzt wurden, werden unser Eigentum.

7. Mängelrechte, Schadensersatz

7.1 Beschränkungen etwaiger Rechte nach diesem Abschnitt gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben. Ferner gelten sie nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.2 Sofern wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen haben, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag uns als Auftragnehmer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

7.3 Unbeschadet von § 6 Abs. 1 und Abs. 2 verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln an den von uns erbrachten Werkleistungen in einem Jahr ab Abholung/Anlieferung des Fahrrads oder des sonstigen Auftragsgegenstands. Nimmt der Auftraggeber im Falle einer Reparatur, Wartung oder einer sonstigen Serviceleistung den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält. Bei Mängeln an neuen Gegenständen, die im Rahmen der Reparatur, der Wartung oder sonstiger Serviceleistungen an den Auftraggeber, etwa als Ersatzteile, veräußert werden gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen und -regelungen.

7.4 Offensichtliche Mängel, die zurückgehen auf Reparatur-, Wartungs- oder sonstigen Serviceleistungen, müssen vom Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung/Abholung des Fahrrads oder des sonstigen Auftragsgegenstands gerügt werden.

7.5 Mängelrechte in Bezug auf Ersatzteile sind im Falle offensichtlicher Mängel ausgeschlossen, wenn Sie uns den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Ware anzeigen. Offensichtlich ist ein Mangel, wenn er so offen zutage liegt, dass er auch dem nicht fachkundigen Durchschnittskunden ohne besondere Aufmerksamkeit auffällt.

7.6 Während der Nacherfüllung besteht kein Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Auftrag. Die Nachbesserung gilt in der Regel mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit aufgrund der Art des Mangels oder anderer tatsächlicher Umstände nicht weniger oder mehr Nachbesserungsversuche zumutbar sind. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

7.7 Im Falle der Nachbesserung kann der Kunde für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstands Mängelrechte aufgrund des Auftrags geltend machen.

8. Datenschutz

Wir beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichten uns, diese insbesondere gegenüber Mitarbeitern und dritten Parteien einzuhalten.

9. Außergerichtliche Streitbeilegung; anwendbares Recht; Gerichtsstand

9.1 An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil. Eine Verpflichtung zu einer solchen Teilnahme besteht nicht.

9.2 Es gilt Deutsches Recht. Gerichtsstand für Werkstattleistungen ist der Sitz der Georg C. Hansen GmbH & Co. KG (Husum).